

weiter in Betracht gezogen, nach vielen Rechten gab es in solchen Fällen keine Strafe.<sup>1)</sup>

Der cliens bekennet nun, seine Äußerungen im Zorn getan zu haben, gereizt durch das Verhalten der Frau, was u. U. als geringere Schuld milder zu bestrafen wäre.<sup>2)</sup> In den Gesetzen ist i. d. R. Derartiges nicht erwähnt, aber durch Richter nach Gnade konnte es immer berücksichtigt werden. So auch hier. Der cliens unterwirft sich auf Gnade, von der noch weiter die Rede ist, während der Affekt nicht ferner berührt wird. Am Schluß der Entscheidung weisen die Schöffen auf diese Möglichkeit der Milderung und Strafumwandlung hin und empfehlen sie anzuwenden.<sup>3)</sup>

- Das Angebot des cliens, seine Behauptungen durch einen Zweikampf zu erhärten, wird als untaugliches Beweismittel abgelehnt, wie es dem Wortlaut von c. 27 entspricht; auf die Strafe dafür nach c. 28 wird hier aber nicht verwiesen.<sup>4)</sup> Als ebenso untauglich gelten die Zeugen des cliens. Im Schb. wird oft von der Eignung der Zeugen gesprochen; aber, soweit überhaupt erkennbar, handelt es sich dabei stets um Gründe, die in ihrer Person liegen, schlechtem Rufe u. ä., was zur Ablehnung führen kann. Hier scheint jedoch der Grund in der Sache zu liegen, die sie auf Wunsch des Beklagten bezeugen sollen: das angeblich verwerfliche Verhalten der Frau. Mit ihren Aussagen würden die Zeugen seine Verleumdung stützen, das wäre unsittlich und darf nicht zugelassen werden. Wenn dies alles auch nicht ausdrücklich gesagt ist, muß man diesen Schluß doch annehmen, vorzüglich, weil keine besonderen Einwendungen gegen die Zeugen gemacht werden.

Aus all diesen Vorkommnissen geht eines ziemlich deutlich hervor: Die höheren Stände, denen auch der Ehemann angehört, sollen geschützt und geschont werden, etwas, was auch im Schb.

<sup>1)</sup> His, Strafrecht 1, 211.

<sup>2)</sup> Köstlin, Ehrverletzungen 426 ff.; His, Strafrecht 1, 76.

<sup>3)</sup> Über Gnade s. Fälle 6, 14. Der Verletzte konnte auf den Strafanspruch verzichten und sich mit der Gegenpartei versöhnen, was meist durch Abbitte und Sühnegeld geschah, His, Strafrecht 2, 296, 321 ff. Im Schb. ist von solchen Verträgen, der *amicabilis compositio*, öfter die Rede und auch ohne die Bezeichnung sieht man an vielen Stellen die Ausöhnung der Parteien, z. B. cc. 373, 82, 99 Abs. 2, 232, 237, s. auch Schubart-Sifent-scher, Brünner Schb., DA. 1, 488.

<sup>4)</sup> Über Zweikampf s. Fall 1.